

Kurzübersicht zur Rahmenvereinbarung Reisegepäckversicherung (VSNR 010090803092)

(Die folgende Übersicht zeigt die vertraglichen Grundlagen auszugsweise in Stichworten und ist nicht abschließend.)

Die Kollegiale Vereinigung e.V. hat mit der Generali Deutschland Versicherung AG für die Vermögensberater der Allfinanz Deutsche Vermögensberatung Aktiengesellschaft und der Allfinanz Aktiengesellschaft DVAG eine Rahmenvereinbarung mit einer umfassenden Deckung für Reisegepäck vereinbart.

Versicherungsumfang

- Weltweit auf allen Privat- und Geschäftsreisen
- Gänge, Fahrten und damit verbundene Aufenthalte, die der Versicherte innerhalb von 50 km von seinem Wohnort bzw. Arbeitsort bei Geschäftsreisen durchführt, sind bis 1.000 EUR versichert.
- Beim Zelten/Campen gilt das Gepäck automatisch auf einem offiziellen (von Behörden, Vereinen oder privaten Unternehmen) eingerichteten Campingplatz im verschlossenen Zelt mitversichert.

Was/wer ist versichert?

- Versichert ist das gesamte Reisegepäck, das der Versicherte während einer Reise mit sich führt. Zum Reisegepäck gehören alle Gegenstände des persönlichen Reisebedarfs. Dazu zählen auch die am Körper getragenen Sachen.
- Nicht versichert sind u.a. Bargeld, Schecks, Kredit-, Bank- und Geldkarten, Reiseschecks und Wertpapiere.

Wie und wann sind Notebooks, EDV- Geräte, Handys, etc. versichert?

- Mobiltelefone und Smartphones sind nur bei strafbaren Handlungen (z.B. Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub) bis insgesamt 1.000 EUR je Versicherungsfall versichert.
- Video- und Fotoapparate einschließlich Zubehör, weitere elektronische Kommunikationsgeräte und Unterhaltungselektronik einschließlich Zubehör, Notebooks, Tablets und weitere EDV-Geräte einschließlich Software und Zubehör, mobile Navigationsgeräte sind bis maximal 1.000 EUR je Versicherungsfall mitversichert, solange diese

bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden

oder
in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden

oder
sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum eines Gebäudes oder Passagierschiffes befinden

oder
in einem Kraftfahrzeug nach Ziffer 5.1.4 aufbewahrt werden.

Wie und wann sind Wertgegenstände versichert?

- Schmucksachen, Armband- und Taschenuhren aus Metall und Edelmetall sowie Gegenstände aus Edelmetall sind bis maximal 50 % der Versicherungssumme je Versicherungsfall mitversichert, solange sie
bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden
oder
in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden
oder
sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum eines Gebäudes oder Passagierschiffes befinden.
- In einem Kraftfahrzeug nach Ziffer 5.1.4 aufbewahrt jedoch bis maximal 1.000 EUR je Versicherungsfall.

Wie und wann ist das Reisegepäck im Auto versichert?

- Diebstahl und Einbruchdiebstahl aus unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen, Wassersportfahrzeugen, Zelten und Wohnwagen sind bis zur Versicherungssumme mitversichert.
- Hochwertiges Reisegepäck (Ziffer 1.3.1 von Teil B – Besonderer Teil „Reisegepäck“) ist bis maximal 1.000 EUR je Versicherungsfall mitversichert.

Wie und wann sind Sportgeräte/Fahrzeuge versichert?

Nicht motorbetriebene Sportgeräte einschließlich falt- und Schlauchboote, sind bis 1.000 EUR versichert, solange sie nicht benutzt werden. Motorbetriebene Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge inkl. mit Zubehör sind generell nicht versichert.

Sind Fahrradreparaturkosten nach Fahrradunfall (im bestimmungsgemäßen Gebrauch) versichert?

Diese Kosten sind bis 1.000 EUR mitversichert.

Ist Skibruch versichert?

Schäden an Ski, Bindungen, Skistöcken, Skischuhe und Snowboards (auch geliehene) sind während des bestimmungsmäßigen Gebrauchs durch plötzlich und gewaltsam eintretenden Bruch, Beschädigung, Zerstörung oder Diebstahl bis 1.000 EUR mitversichert.

Ist Verlieren versichert?

Verlieren (hierzu zählen nicht Vergessen, Liegen-, Stehen- oder Hängenlassen) ist bis 1.000 EUR mitversichert.

Was ist, wenn das Gepäck nicht pünktlich ankommt?

Versichert sind auch notwendige „Ersatzkäufe“, um die Zeit bis zur verspäteten Ankunft des Gepäcks zu überbrücken. Ersetzt werden Aufwendungen bis 1.000 EUR.

Welche Schadenfälle sind versichert?

- Versicherungsschutz besteht gegen alle Gefahren bei Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung, solange sich das Gepäck im Gewahrsam eines Beförderungsbetriebes befindet (aufgegebenes Reisegepäck).
- Während der übrigen Reisezeit (mitgeführtes Reisegepäck) besteht Versicherungsschutz u. a. gegen
 - Diebstahl,
 - Einbruchdiebstahl,
 - Raub,
 - Transportmittelunfall,
 - Sturm,
 - Brand,
 - Höhere Gewalt.

Was wird ersetzt?

Bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen der Betrag, um neue Sachen gleicher Art am Heimatort kaufen zu können (Neuwert), bei beschädigten Sachen die Reparaturkosten.

Wird eine Unterversicherung angerechnet?

Die Versicherung gilt auf Erstes Risiko, das heißt, ein Schaden wird bis zur Versicherungssumme ohne Anrechnung einer evtl. Unterversicherung gezahlt.

Welche Schadenfälle sind nicht versichert?

Zu den Ausschlüssen gehören z. B. Krieg, innere Unruhen, Streik. Außerdem wird kein Ersatz geleistet für Schäden durch Abnutzung oder Verschleiß.

Was passiert mit grob fahrlässig herbeigeführten Schäden?

Versicherungsschutz besteht auch für Schäden, die der Versicherte grob fahrlässig herbeigeführt hat, das heißt, der Versicherer verzichtet auf die Kürzung der Entschädigung bei grob fahrlässig herbeigeführten Schäden.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Obliegenheitsverletzungen.

Welche Bedingungen liegen dem Vertrag zugrunde?

AVB Reise 2016

- Teil A – Allgemeiner Teil
- Teil B – Besonderer Teil Reisegepäck

Einzelheiten finden Sie unter www.amv.de/info-reise

Was ist im Schadenfall zu tun?

- Ist der Verlust oder die Beschädigung im Hotel, im Zug, im Bus oder im Flugzeug eingetreten, muss der Schaden dem Hotelpersonal bzw. dem Beförderungsbetrieb sofort gemeldet werden. Dies gilt auch, wenn das Gepäck nicht am selben Tag wie der Versicherte ankommt. Bei Diebstahl oder Beraubungsschäden ist eine polizeiliche Meldung notwendig, bei Verlust eine Meldung beim Fundbüro
- Bei allen Meldungen sollte die entsprechende Stelle eine Bestätigung der Meldung aushändigen. Jeder Schaden ist unverzüglich, spätestens sofort nach Rückkehr von der Reise, der Generali Deutschland Schadenmanagement GmbH, Adenauerring 11, 81731 München, mit dem Vordruck FK 753 „Schadenanzeige zur Reisegepäckversicherung“ zu melden oder per E-Mail unter schaden-ttv@generali.com.